

## **Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat**

### **betreffend Ausgabenbewilligung zur Finanzierung und Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie**

2019/764

vom 28. Februar 2020

#### **1. Ausgangslage**

Für die Umsetzung der vom Landrat im Jahr 2015 beschlossenen, kantonalen Neobiota-Strategie ([2014/197](#)) wird für eine erste Phase von 2020 bis 2024 eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 2,5 Mio. beantragt (CHF 0,5 Mio. jährlich). Die beantragten finanziellen Mittel fallen tiefer aus als in der letzten Finanzierungsvorlage ([2016/251](#)) angenommen, weil mittlerweile erste Erfahrungen vorliegen, eine klare Priorisierung innerhalb der Strategie vorgenommen und die vorgesehene Bekämpfung auf sensible Gebiete der höchsten Priorität beschränkt wurde.

Mit dieser Vorlage werden die finanziellen Mittel bereitgestellt, um die zusätzlichen Massnahmen der kantonalen Neobiota-Strategie und die Vorgaben des Bundes umzusetzen. Dadurch sollen die Risiken, ausgehend von invasiven gebietsfremden Arten, in einem akzeptablen Bereich gehalten werden. Die Risiken der invasiven Neobiota bestehen darin, dass sie bei unkontrollierter Ausbreitung die Gesundheit von Mensch, Nutztier und Pflanzen beeinträchtigen, wirtschaftlichen Schaden anrichten oder sich auf Kosten einheimischer Arten ausbreiten und so die lokale Biodiversität und Ökosystemleistungen schädigen. Die Chancen, die mit der Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie einhergehen, wurden im Strategiepapier mit der Untersuchung der Nachhaltigkeit beschrieben. Die Prüfung ergab durchwegs positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft, wobei vor allem die Erhaltung der Biodiversität, die werterhaltenden Investitionen sowie die verbesserte Lebensqualität zu Buche schlagen.

Im Fokus steht die Bekämpfung der Neophyten in Naturschutzgebieten und an Fliessgewässern sowie von pathogenen – also Krankheiten verursachenden – Neobioten. Bei der Planung der Kosten kann auf die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zurückgegriffen werden. Eine Überprüfung der in der ursprünglichen Strategie aus dem Jahr 2015 vorgesehenen Mittel hat ergeben, dass durch eine Fokussierung der Massnahmen auf die priorisierten Gebiete weniger finanzielle Mittel benötigt werden. Eine detaillierte Auflistung der geplanten Massnahmen findet sich in der kantonalen Neobiota-Strategie (Anhang 1).

Die zur Umsetzung der Neobiota-Strategie zwingend notwendigen zusätzlichen 50 Stellenprozente für die Planungs-, Umsetzungs- und Koordinationsaufgaben können nicht wie die beantragten finanziellen Mittel für die Massnahmen auf fünf Jahre befristet werden und sind daher nicht Teil dieser Landratsvorlage. Sie werden separat im Rahmen der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans 2021–2024 berücksichtigt.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, für die Finanzierung und Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie für die Jahre 2020–2024 eine neue einmalige Ausgabe von CHF 2,5 Mio. (inkl. MWST) zu beschliessen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Umweltschutz- und Energiekommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 20. Januar und 17. Februar 2020 im Beisein von Regierungspräsident Isaac Reber und Yves Zimmermann, Leiter AUE, beraten. An der ersten Sitzung wurde die Vorlage von Gabriel Stebler, Leiter Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien AUE, vorgestellt. Am 17. Februar standen Michael Keller, stellvertretender Leiter Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien AUE, sowie Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, für zusätzliche Auskünfte zur Verfügung.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Grundsätzlich herrschte in der Kommission Konsens über die Notwendigkeit einer Ausgabenbewilligung zur Bekämpfung der invasiven Neobiota. Die von der Verwaltung dargelegten Ausführungen zur Strategie vermochten die Mehrheit der Kommission von der Ausgabenbewilligung in der beantragten Höhe zu überzeugen. Mit Stichtentscheid des Kommissionspräsidenten beschloss die Kommission die Aufnahme einer zusätzlichen Beschlussziffer (neue Ziffer 2) im Landratsbeschluss, welche einen zweijährlichen Zwischenbericht im Rahmen der jährlichen Berichterstattung verlangt. Der Zwischenbericht soll über den Einsatz der finanziellen Mittel und den Erfolg der Massnahmen Auskunft geben sowie darüber, ob die Finanzmittel ausreichen. Insgesamt begrüsst es die Kommission, dass mit der vorliegenden Ausgabenbewilligung die bereits im Jahr 2015 beschlossene Strategie endlich umgesetzt werden könne. Die aktuell beantragten Mittel beruhen auf einer Fokussierung der Massnahmen und sind der Betrag, den es braucht, um die in der Strategie definierten Ziele umsetzen zu können.

#### *– Herleitung der Ausgabenbewilligung*

Zum Hergang und Zweck der Ausgabenbewilligung befragt, führte die Verwaltung aus, dass die Neobiota-Strategie 2015 vom Landrat verabschiedet worden sei. Damals wurden aber alle neuen Ausgaben wegen des Sparprogramms zurückgestellt, somit auch die Ausgabenbewilligung im damaligen Umfang von CHF 4,1 Mio. Auch die ebenfalls im Landratsbeschluss enthaltene 50 %-Stelle wurde vom Regierungsrat nicht beschlossen. Hingegen wurde dem AUE in den letzten Jahren fast alljährlich Ende Jahr mittels Budgetantrag des Landrats eine Summe von CHF 300'000 für ähnliche Aufgaben gesprochen, letztmals Ende 2019. Damit waren zwar kurzfristige Mittel verfügbar, aber eine strategische Planung kaum möglich. Dem Antrag zur Ausgabenbewilligung liegt eine Überarbeitung der Strategie und eine Fokussierung der Massnahmen zugrunde. Damit wird nun eine systematische Umsetzung der Neobiota-Strategie möglich, welche die bisher nur ansatzweise durchgeführte punktuelle Neobiotabekämpfung ablöst. Somit ist ein planbares und strategisches Vorgehen möglich, wurde von Verwaltungsseite betont.

In Bezug auf die Differenz der aktuellen Ausgabenbewilligungshöhe zu derjenigen in der ursprünglichen Finanzierungsvorlage 2016/251 wurde von Seiten Verwaltung erläutert, man sei damals von Kosten in der Höhe von zirka CHF 4 Mio. ausgegangen, welche auch im AFP 2020–2023 eingestellt wurden. Die aktualisierte Kostenplanung beruht einerseits auf einer klaren Fokussierung der Massnahmen und den Arbeitserfahrungen aus den letzten drei Jahren. Eine Überprüfung der im AFP vorgesehenen Mittel ergab, dass durch eine Fokussierung der Neobiota-Strategie auf die priorisierten Gebiete weniger finanzielle Mittel als ursprünglich angenommen benötigt werden. In Bezug auf den Aufwand wurde aufgrund der Erfahrungswerte berechnet, welcher Aufwand pro Quadratmeter stark befallenes Fließgewässer nötig ist. Dies ist die Basis für die Herleitung der jährlich benötigten CHF 500'000. Daher werden vorliegend für die Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie für die Jahre 2020–2024 CHF 2,5 Mio. beantragt.

– *Personelle Ressourcen*

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, warum die 50 %-Stelle nicht bereits in den AFP 2020–2023 eingeflossen sei, was von Verwaltungsseite mit einem internen Ressourcenproblem im vergangenen Jahr begründet wurde. Von anderer Seite wurde eingebracht, es brauche wohl kaum eine 50 %-Stelle allein für die Koordinationsaufgabe, zudem sei die Stelle noch nicht genau definiert und das Preisschild fehle. Die Verwaltung entgegnete, die Stelle sei Teil der verabschiedeten Strategie. Dass dafür personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, ist vom Regierungsrat zu entscheiden. Für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter sei mit ungefähr CHF 70'000 zu rechnen. Die erste Phase für die Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie beträgt fünf Jahre. Diese fünf Jahre richten sich nach den [Programmvereinbarungen des Bundes im Umweltbereich](#). Basierend auf dieser Programmvereinbarung wurden Bundessubventionen für die Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie beantragt. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Situation neu beurteilt, weitere Bundessubventionen beantragt und die kantonale Neobiota-Strategie weiterentwickelt werden. Dabei handelt es sich um einen anspruchsvollen Fachaufgabe, die auch eine entsprechende Qualifikation des Stelleinhabers oder der Stelleninhaberin verlangt. Die Koordination und das Betreiben einer kantonalen Neobiota-Meldestelle wird deshalb neu in den Leistungsauftrag des AUE aufgenommen. Das Stellenprofil umfasst vielfältige Aufgaben. Der Bund sehe für diese Aufgabe eine 100 %-Stelle vor, sagte die Verwaltung, während sich der Kanton aus Effizienzgründen auf eine 50 % Stelle beschränke. Neben der Planung, der Überwachung und der Erfolgskontrolle der Massnahmen gehört die Kommunikation mit dem Bund, den Nachbarkantonen, den Gemeinden und der Bevölkerung zur Kern- und Daueraufgabe der kantonalen Koordinations- und Meldestelle.

– *Rechtliche Grundlagen / Strategie*

Die Frage nach den Auflagen des Bundes betreffend die Neophytenbekämpfung beantwortete der Verwaltungsvertreter folgendermassen: Die kantonale Neobiota-Strategie ist auf die [Strategie des Bundes](#) abgestimmt. Die [Freisetzungsverordnung](#) (FrSV) schreibt die Erhaltung der Biodiversität fest und dient als Arbeitsgrundlage. Sie enthält aber keine Bekämpfungspflichten. Wenn es um wirtschaftliche Schäden geht, kommt die [Pflanzenschutzverordnung](#) (PSV) zum Zug. Heute haben die Kantone noch relativ viel Freiraum. Zurzeit ist aber auf Bundesebene eine Revision des Umweltschutzgesetzes in Arbeit, welche in Bezug auf die Neobiota-Strategie deutlich strengere Regelungen vorsieht. Frühzeitiges Handeln ist nicht zuletzt aus finanziellen Gründen angezeigt, denn je länger mit Massnahmen zugewartet wird, umso aufwändiger und teurer wird die Bekämpfung.

Grundsätzlich betonte die Verwaltung, es müssten regionenspezifisch Stärkungen und Priorisierungen festgelegt werden. Der Kanton biete den Gemeinden die Koordination an und unterstütze sie im Rahmen seiner Möglichkeiten. Die Basis der Neobiota-Strategie bilden aber die Kommunen, deren Förster usw. das entsprechende Wissen über den Untergrund haben und die Probleme kennen; dies sei ein wichtiger Faktor bei der Neophytenbekämpfung. Die Bürgergemeinden sind finanziell unterschiedlich aufgestellt. Wo Geld vorhanden ist, wird mehr gemacht. Der Kanton kann nichts verbieten, jedoch mit Fachwissen unterstützen.

In Bezug auf die Koordination mit grossen Grundeigentümern, die ebenfalls von dem Neobiota-Problem betroffen sind, wurde von der Verwaltung erklärt, dass die kantonale Arbeitsgruppe beispielsweise mit der SBB in Kontakt sei. Die SBB führt eine Liste von Organismen, die bekämpft werden und man sei fortlaufend bestrebt, eine Erweiterung dieser Liste auszuhandeln.

Die Budgethoheit für die Neophyten-Bekämpfung liege beim AUE, wurde auf Anfrage weiter von der Verwaltung ausgeführt. In der kantonalen Arbeitsgruppe Neobiota sind alle massgeblichen kantonalen Fachstellen vertreten, u. a. auch der Wasserbau. Die kantonale Arbeitsgruppe verabschiedet jährlich die Auftragsliste. Das AUE erteilt sämtliche Aufträge an die unterschiedlichen Fachbereiche im Kanton.

Die Frage aus der Kommission, ob auch kantons- und landesübergreifend zusammengearbeitet werde, wurde von der Verwaltung bejaht. Man sei mit den Kantonen Aargau und Solothurn in Kon-

takt. Im Leimental seien bereits gemeinsame Projekte mit Frankreich durchgeführt worden. In der Birskommission werde das Thema aufgenommen.

In Bezug auf die Aussage einer Minderheit, Veränderungen seien natürlich, und es habe immer wieder neue Pflanzenarten gegeben, die den Weg aus der Ferne nach Europa gefunden und einheimische Arten verdrängt haben, gab der Verwaltungsvertreter zu bedenken, dass sich in den letzten hundert Jahren zwei wesentliche Punkte geändert hätten. Einerseits sei es die menschengemachte Klimaerwärmung und andererseits der globale Warentransport, welche eine enorme Beschleunigung dieses Mechanismus zur Folge hatten und haben. Früher dauerte es Jahrhunderte oder gar Jahrtausende, bis sich eine Pflanze über den Kontinent verbreiten konnte, heute geht dies äusserst schnell. Hochproblematisch an dieser Entwicklung sei, wurde weiter ausgeführt, dass eine gebietsfremde invasive Pflanze, wenn sie einmal den Weg hierher gefunden hat, im Nu riesige Reinbestände bildet, was in kurzer Zeit zu einer Abnahme der Biodiversität führt. Ein Ökosystem ohne Biodiversität ist aber sehr anfällig auf Umwelteinflüsse und bietet auch keinen Schutz mehr. Beispielsweise hat ein Wald, der nur noch aus invasiven Robinien besteht, keine Schutzfunktion mehr, da diese Baumart stärkerem Wind nicht standhält.

Die Frage, ob es eine Art «Neobiota-Förderpaket» gebe, mittels welchem die Hauseigentümer über die entsprechenden Risiken von invasiven Neophyten informiert werden könnten, wurde von Verwaltungsseite verneint. Auch habe der Kanton keine rechtliche Handhabe, etwas zu verbieten. Einzelne Gemeinden informieren. Im Anhang zur Pflanzenschutzverordnung gibt es zudem eine Liste von wenigen Neophyten, die verboten sind. Seit eineinhalb Jahren wird bei jeder Zonenplanrevision in Bezug auf die Neophyten die Empfehlung abgegeben, mit der abgegebenen Pflanzenliste zu arbeiten.

– *App zur Erfolgskontrolle*

Ein Kommissionsmitglied äusserte Bedenken in Bezug auf die Anwendung der Smartphone App zur Geodatenerfassung, die dem Kanton vom Bund gratis zur Verfügung gestellt wird. Es könnten mittels der App auch Privatgärten auf ihren Neophytenbestand kontrolliert werden, befürchtet das Mitglied. Im Umweltschutzrecht gelte das Verursacherprinzip, entgegnete die Verwaltung. Die jeweiligen Grundstückeigentümer sind also selbst verantwortlich für die Bekämpfung von allenfalls invasiven Neophyten auf ihrem Grund und Boden. Bei den Privatgärten setze man auf Prävention und Information, wurde weiter ausgeführt. Verkäufer, der Grosshandel und Baumärkte haben eine Informationspflicht; alle Neophyten müssen beschriftet sein. Die App, mittels welcher Neophyten-Standorte gemeldet werden können, werde zur systematischen Erfassung der Neophytenverbreitung entlang den Gewässerräumen und in den Naturschutzgebieten des Kantons verwendet – also entlang den Hauptverbreitungsachsen der invasiven Neophyten. Im Leimental ist der Befall mit gewissen Neobiota bereits zurückgegangen, was aktuell überwacht wird. Mithilfe der App können Standorte erfasst werden, und über die Jahre wird man ablesen können, ob sich die Neophyten ausbreiten oder auf dem gleichen Stand bleiben, d. h. die App dient auch zur Erfolgskontrolle.

– *Neozoen*

Ein Kommissionsmitglied merkte an, dass es gegen gewisse Neozoen, wie beispielsweise die Kirschessigfliege, kaum biologische Mittel gebe und dies teilweise zur existenziellen Frage werden könne; da sei man auf Chemieeinsatz angewiesen. Aktuell falle das Problem Kirschessigfliege noch in den Bereich des Ebenrain, entgegnete die Verwaltung, denn es handelt sich um einen Schadorganismus, welcher zu grossen finanziellen Ausfällen führen kann. Für einen Chemikalieneinsatz brauche es eine Ausnahmegewilligung des Bundes, welcher jedoch in Bezug auf die Anwendung im Gewässerbereich oder im Wald relativ restriktiv sei. Der Bund teste aber zurzeit eine biologische Lösung für die Stinkwanze. Deren natürlicher Feind ist die asiatische Samurai-Wespe, mit welcher demnächst entsprechende Freisetzungsversuche gemacht werden. Solche Lösungen sind aber heikel, weil sie wiederum gewisse Risiken bergen, wie man aus ähnlichen Versuchen in Australien weiss.

– *Anträge*

Dem Antrag eines Kommissionsmitglieds, im Rahmen der jährlichen Berichterstattung alle zwei Jahre einen Zwischenbericht über den Einsatz der finanziellen Mittel, den Erfolg der Massnahmen sowie darüber, ob die Finanzmittel ausreichen, zu erstellen, wurde in der Kommission mit 6:6 Stimmen bei 1 Enthaltung mit Stichtentscheid des Präsidenten zugestimmt. Damit soll eine Abschätzung darüber möglich werden, wieviel Geld es tatsächlich braucht und gleichzeitig sichergestellt werden, dass das Programm nach 2024 weiterläuft und keine Lücken in der Umsetzung entstehen. Die Verwaltung erklärte sich bereit, einen solchen zweijährlichen Zwischenbericht zu erstellen und signalisierte ihr Interesse daran, das Programm nach 2024 weiterzuführen. Eine Minderheit konnte der zusätzlichen Landratsziffer respektive dem zweijährlichen Zwischenbericht nicht zustimmen und begründete ihre Ablehnung mit dem Argument, es wäre besser, das vorhandene Geld für die praktische Neophytenbekämpfung im Feld auszugeben als für zusätzlichen Berichten.

Den Antrag eines anderen Kommissionsmitglieds, die Ausgabenbewilligung von CHF 2,5 Mio. auf CHF 2 Mio. für die Jahre 2020–2024 zu reduzieren, lehnte die Kommission mit 7:6 Stimmen knapp ab. Die unterliegende Partei begründete den Antrag damit, dass eine klare Strategie und die Priorisierung von bestimmten Gebieten fehle und das Geld somit nicht effizient eingesetzt werden könne. Zudem messe man der Problematik der invasiven Neobiota zu grosses Gewicht bei. Es sei eine Sisyphusarbeit, und Aufwand und Ertrag stünden in keinem vernünftigen Verhältnis. Die Verwaltung entgegnete, die Neobiota-Strategie halte klar fest, dass das Geld im Sinne der Effizienz schwerpunktmässig für die Bekämpfung der Neobiota in den Naturschutzgebieten und den Gebieten entlang den Gewässern eingesetzt werde. Im Übrigen gebe auch der kürzlich erschienene [Jahresbericht](#) zur Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie darüber Auskunft.

**3. Antrag an den Landrat**

Die UEK beantragt dem Landrat mit 9:4 Stimmen, dem von ihr geänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

28.02.2020 / ble

**Umweltschutz- und Energiekommission**

Thomas Noack, Präsident

**Beilage/n**

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Ausgabenbewilligung zur Finanzierung und Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Finanzierung und Umsetzung der kantonalen Neobiota-Strategie wird für die Jahre 2020 – 2024 eine neue einmalige Ausgabe von 2,5 Mio. Franken (inkl. MWST) bewilligt.
2. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung wird nach zwei Jahren insbesondere über den Zwischenstand des Mitteleinsatzes und des Massnahmenerfolgs berichtet sowie darüber, ob die Finanzmittel ausreichen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: